

**Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Un-
ternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive**

vom 01.08.2008

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.07.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 545, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 2010 (GVBl. S. 688), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule Neu-Ulm) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Allgemeiner Teil A:

I Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Zeitliche Lage der Prüfungen und Prüfungstermine
- § 6 Anmeldeverfahren für Prüfungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Bachelorstudiengänge

- § 8 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studenumfang, Prüfungsaufbau
- § 9 Studienangebot und Leistungsnachweise
- § 10 Praktisches Studiensemester
- § 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 12 Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 13 Notenbekanntgabe

- § 14 Regeltermine und Fristen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Fachstudienberatung
- § 17 Bachelorprüfung und Bachelorarbeit
- § 18 Bildung der Bachelor-Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Abschlussgrade und Bachelorurkunde
- § 20 Diploma Supplement (Studiengängerläuterung)
- § 21 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III Diplomstudiengänge

- § 23 Diplomstudiengänge

Besonderer Teil B:

IV Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Studien- und Prüfungsordnung)

- § 24 Studienziel
- § 25 Studienangebot und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft
- § 26 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer, praktisches Studiensemesters und Vorpraktikum
- § 27 Studienplan

V Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation (Studien- und Prüfungsordnung)

- § 28 Studienziel
- § 29 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Vorpraktikum
- § 30 Studienplan

VI Bachelorstudiengang Information Management Automotive (Studien- und Prüfungsordnung)

- § 31 Studienziel
- § 32 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen
- § 33 Studienplan

Teil C: Schlussbestimmungen

VII Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

Allgemeiner Teil A:

I Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält in den Teilen A und B Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm. ³Für die kooperativen Studiengänge wird zusammen mit der Hochschule Ulm eine gemeinsame allgemeine Prüfungsordnung erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

¹Abschnitt I dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen für das Prüfungswesen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive. ²Abschnitt II gilt für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive. ³Abschnitt III enthält allgemeine Regelungen für das Studium und Prüfungswesen in den noch bestehenden Diplomstudiengängen. ⁴Die Abschnitte IV, V und VI enthalten besondere Regelungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch zwei Mitglieder vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitgliedes erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen für eine Amtszeit von drei Jahren ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

§ 4 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für den jeweiligen Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die überwiegend im betreffenden Studiengang lehren.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen für eine Amtszeit von drei Jahren ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (3) ¹Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO treffen die Prüfungskommissionen zusätzlich die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungen. ²§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RaPO bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Zeitliche Lage der Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters den Anmelde- und Prüfungszeitraum für die einzelnen Prüfungen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum durch die Prüfungspläne der jeweiligen Prüfungskommission bekannt zu geben. ²Gleichzeitig sollen der Prüfungsort, die für die einzelnen Prüfungsleistungen bestellte prüfende Person sowie die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel angegeben werden.

§ 6 Anmeldeverfahren für Prüfungen

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die im Intranet abrufbaren vorgegebenen Formulare innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekannt zu machenden Frist. ³Die Prüfungsanmeldung für die Bachelor- oder Diplom-Abschlussarbeiten erfolgt ebenfalls unter Verwendung der vorgegebenen Formulare. ⁴Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Prüfungsanmeldung über das vorgehaltene Online-Verfahren. ⁵Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe triftiger Gründe beim Prüfungsamt durch formlosen Antrag zulässig. ⁶Ohne form- und fristgemäße Anmeldung erhält die oder der Studierende keine Zulassung zur Prüfung.
- (2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern kann aufgrund der Entscheidung durch die jeweilige Prüfungskommission der Frist zur Anmeldung zu den Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern vorausgehen und bereits zu Semesterbeginn datiert sein. ²Diese wird ggf. vom zuständigen Fakultätssekretariat bekannt gegeben.

- (3) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsanmeldefrist in der Online-Funktion über angemeldete Prüfungen im Intranet angezeigt wird. ²Studierenden, die nicht zur Prüfung angemeldet sind, ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen; die Studierenden haben sich über die Online-Funktion über den Status ihrer Anmeldung zu informieren. ³Ggf. ist die Überprüfung der Zulassung im Prüfungsamt vorzunehmen. Die oder der Studierende hat dabei keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfung.
- (4) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss der Hochschule kann auf Antrag der Prüfungskommission für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, entsprechende Regelungen vorsehen.
- (6) ¹Bei der Prüfungsanmeldung hat die oder der Studierende die Entscheidung über den Status eines Faches als Wahl- oder Wahlpflichtfach zu treffen. ²Werden mehr als die erforderlichen Wahlpflichtfächer angemeldet, so gilt die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung. ³Die darüber hinausgehenden Fächer werden als Wahlfächer behandelt.
- (7) Für den Rücktritt von einer Prüfung gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung (§ 5 Abs. 1) ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit und innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums erbracht wird.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. ³Das Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich vor der Prüfung oder am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁴Die jeweilige Prüfungskommission entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grundes. ⁵Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.

- (3) Krankheiten von Kindern, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Abs. 2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.
- (4) ¹Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der jeweiligen Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Täuschungshandlung ist bei der Feststellung durch die jeweilige Aufsicht festzustellen und zu protokollieren. ³Im Anschluss an die Prüfung erfolgt die Bewertung der Täuschungshandlung durch die jeweilige Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RaPO. ⁴Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) ¹Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 4 von der Prüfungskommission überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Bachelorstudiengänge

§ 8 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Studienzeit ist in Lehrplansemester unterteilt.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen gemäß § 2 dieser Satzung beträgt sieben Lehrplansemester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Die individuelle Studienzeit einer oder eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.
- (4) ¹Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen dieser Satzung ist in Module d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. ²Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Fachgruppen zugeordnet werden.
- (5) ¹Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Abschluss für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. des Hauptstudiums des jeweiligen Studienganges erforderlich ist. ²Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (6) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:
 1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Creditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
 2. die zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
 4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
 5. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem die oder der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet sein muss,
 6. die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 7. die zeitliche Lage der semesterbezogenen Prüfungsleistungen sowie des praktischen Studiensemesters.

- (7) ¹Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen). ²Eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.
- (8) Durch Beschluss der jeweiligen Prüfungskommission kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 9 Studienangebot und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende oder nach Abschluss eines Studienmoduls abgenommen. ²Sie dienen der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. ³Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den für den jeweiligen Studiengang spezifischen Studienplänen.
- (2) ¹Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
- Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. eines Studienschwerpunktes, die für alle Studierenden verbindlich sind. Die Prüfungsergebnisse der Pflichtfächer gehen in die Endnote ein.
 - Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. eines Studienschwerpunktes, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe des Besonderen Teils bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Wahlpflichtfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Studienplanes fremdsprachliche Wahlpflichtfächer, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder fachbezogene Wahlpflichtfächer sein. Der Wahlmodus sowie das Fächerangebot werden im Studienplan im Einzelnen ausgewiesen.
 - Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie werden ggf. im Studienplan ausgewiesen und können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) ¹Die Wahlpflichtfächer in den Studiengängen Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive können nur ab dem dritten Fachsemester belegt werden. ²Die Wahlpflichtfächer der Schwerpunkte im Studiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation können erst ab dem 5. Fachsemester belegt werden. ³Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ⁴Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ⁵Für den Fall, dass ein im vorausgehenden Semester durchgeführtes Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird, besteht für diejenigen Studierenden, die an der Prüfung in diesem Fach

teilgenommen, sie aber nicht bestanden haben, im ersten Folgesemester jedoch Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung.

- (4) ¹Geeignete Fächer und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ab dem dritten Lehrplansemester können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. ²Dies ist im Studienplan zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Praktisches Studiensemester

- (1) Im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation ist ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Besonderen Teils in das vierte und in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft und Information Management Automotive in das sechste Lehrplansemester integriert.

- (2) ¹Das praktische Studiensemester gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. ²Soweit nicht im Besonderen Teil anderweitig festgelegt, beträgt der zeitliche Umfang des Praxisprojekts, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, 100 Präsenztage. ³Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule abzuleisten. ⁴Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule in Form von Blockveranstaltungen statt.

- (3) ¹Ziel des praktischen Studiensemesters ist:

1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

²Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind. ³Näheres kann im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

- (4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder einer Berufsausbildung werden in den Bachelorstudiengängen auf das praktische Studiensemester grundsätzlich nicht angerechnet.
- (5) Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester.

- (6) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von den Praxisbeauftragten zu genehmigen.
- (7) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studienseester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des praktischen Semesters in der Regel in Form eines Kolloquiums statt. ³Für das Bestehen der Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters und für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen kann eine Mindest-Anwesenheitspflicht zur Voraussetzung gemacht werden. Näheres kann im Besonderen Teil geregelt werden.
- (8) ¹Für die Anmeldung und die Zulassung zu praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des praktischen Studienseesters gelten die Regelungen in § 6 entsprechend. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt, soweit dieses nicht durch eine oder mehrere Klausuren ersetzt wird, 15 bis 30 Minuten. ³Aus den Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge ist ersichtlich, in welchen Studiengängen anstelle oder neben dem Kolloquium eine oder mehrere studienbegleitende Leistungsnachweise zu bearbeiten sind.
- (9) ¹Die Praxisbeauftragten entscheiden darüber, ob die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters festgestellt werden kann. ²Sie haben hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters voraus, dass im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (10) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, können die Praxisbeauftragten die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studienseesters verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studienseesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters nicht festgestellt werden, erhält die oder der betroffene Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.
- (11) Die Hochschule Neu-Ulm arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

- (12) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studiensemester ist während des praktischen Studiensemesters grundsätzlich nicht zulässig.
- (13) ¹Wiederholungsprüfungen sind im praktischen Studiensemester in der jeweils erforderlichen Anzahl abzulegen. ²Sind Studierende durch Gründe, die sie selber nicht zu vertreten haben, während des praktischen Studiensemesters an der Wiederholung von Prüfungsleistungen gehindert, gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend. ³Ein entsprechender Antrag ist von den Studierenden spätestens bis zur Prüfungsanmeldung bei der jeweiligen Prüfungskommission zu stellen.

§ 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

¹In den Bachelorstudiengängen führt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm innerhalb des praktischen Studiensemesters praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, die in der Regel in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. ²Die Studientage können zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. ³Die Blockveranstaltungen werden in der Regel als Einführungsblock vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Studiensemesters und als Abschlussblock unmittelbar vor Beginn des folgenden theoretischen Studiensemesters mit einem zeitlichen Umfang von jeweils mindestens einer Woche mit jeweils mindestens 30 Regeleinheiten durchgeführt. ⁴Die Verknüpfung zwischen den Blockveranstaltungen soll durch schriftliches Lehrmaterial im Wege des Selbststudiums hergestellt werden. ⁵Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls zulässig.

§ 12 Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen in den §§ 18 bis 22 RaPO entsprechend. ²Dabei gilt, dass jede nicht bestandene Prüfungsleistung der Bachelorprüfung von mindestens zwei prüfenden Personen zu bewerten ist.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium können nur für komplette Modulprüfungen gemäß dem Studienplan anerkannt werden. ³Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend. ⁴Eine Nicht-Anerkennung ist dem Betroffenen zu begründen; es gilt das Prinzip der Beweislastumkehr. ⁵Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Für die Anerkennung gilt ferner Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

- (3) Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können höchstens zur Hälfte angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind.
- (4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleich benannten oder verwandten Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in den Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in den Studiengängen nach § 2 dieser Satzung anzurechnen. ²Im Besonderen Teil werden die Grundlagenmodule bestimmt, auf die eine Anerkennung nach Satz 1 bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesen Fällen ist eine Anerkennung nur bis zu einem Drittel der Prüfungsleistungen gemäß dem Studienplan möglich. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Die für eine Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in eindeutiger und für die Beurteilung ausreichender Form vorzulegen. ²Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Für Prüfungsleistungen, die an der Hochschule Neu-Ulm bereits mit „nicht-bestanden“ bewertet wurden, kann kein Antrag auf Anrechnung mehr gestellt werden.

§ 13 Notenbekanntgabe

¹Die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach Feststellung der Noten in der zuständigen Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ²Die hochschulöffentliche Bekanntmachung kann per Aushang oder online erfolgen. ³Die Mitteilung über das Nicht-Bestehen in Prüfungsleistungen an die Studierenden kann schriftlich oder online erfolgen.

§ 14 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹In den Bachelorstudiengängen nach § 2 dieser Satzung sind gemäß § 8 RaPO bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den Grundlagenfächern des jeweiligen Studiengangs abzulegen; der besondere Teil dieser Satzung regelt, welche Fächer als Grundlagenfächer gelten. ²In den Bachelorstudiengängen Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten drei Lehrplansemestern. ³Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft sind bis zum Ende

des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten drei Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten vier Lehrplansemestern. ⁴In den Bachelorstudiengängen Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive sind bis zum Ende des vierten Fachsemester die Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester abzulegen; im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft sind bis zum Ende des vierten Fachsemester die Prüfungsleistungen der ersten drei Lehrplansemester abzulegen.

- (2) In den Bachelorstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle Studienleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte nach den jeweiligen Studienplänen erworben werden.
- (3) ¹Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs.1 Satz 4, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 Satz 3, gelten die nicht erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Abs. 2 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ⁴Studierende, die die Regelstudienzeit überschreiten, sollen die Fachstudienberatung im jeweiligen Studiengang aufsuchen und werden schriftlich über die Rechtsfolgen nach Satz 3 informiert.
- (4) ¹Die Fristen nach Abs. 1 bis 2 können auf Antrag bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Abs. 1 bis 2 genannten Fristen eingehen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden bewertet, so kann sie innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO grundsätzlich einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist im Grundstudium (in den Bachelorstudiengängen Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive in Prüfungen der ersten beiden Lehrplansemester, im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft in Prüfungen der ersten drei Lehrplansemester) innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO bei höchstens zwei Prüfungen gemäß dem jeweiligen Studienplan zulässig. ²Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist im Hauptstudium innerhalb der Fristen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO unter Anrechnung etwaiger Zweitwiederholungsprüfungen im Grundstudium bei höchstens vier Prüfungen gemäß dem jeweiligen Studienplan

zulässig. ³Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. ⁴Bei Nicht-Erfüllen der Anforderungen nach Satz 1 oder Satz 2 gelten die Prüfungsleistungen, die im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurden, als endgültig nicht bestanden.

§ 16 Fachstudienberatung

¹Studierende haben die Fachstudienberatung aufzusuchen oder nach Vorgabe des Fachstudienberaters einen Plan über den weiteren Studienverlauf zu erstellen, wenn sie eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal wiederholen müssen. ²§ 15 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung gilt entsprechend, sofern die Studierenden die Fachstudienberatung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist aufsuchen oder die vorgelegte Studienverlaufsplanung von Fachstudienberaterin oder vom Fachstudienberater als unzureichend bewertet wird.

§ 17 Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

- (1) Im Besonderen Teil können nach Art und Zahl Prüfungsvorleistungen bestimmt werden, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung zu erbringen sind.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Prüfungsleistungen der ersten drei Lehrplansemester erfolgreich abgelegt und das Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission. Im Besonderen Teil kann hierzu Näheres bestimmt werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Neu-Ulm ausgegeben, die Bachelorarbeit wird von ihnen betreut und bewertet.
- (4) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf vier Monate nicht überschreiten.
- (5) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung und beträgt höchstens drei Monate. ³Das neue Thema für die Bachelorarbeit ist bei der Prüfungskommission anzumelden. ⁴Erfüllen Studierende die Anforderung nach Satz 2 nicht, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

- (6) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jede Kandidatin oder jeder Kandidat muss den von ihr oder ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (7) Folgendes Verfahren gilt für die Anfertigung der Bachelorarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Die fertige Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ferner ist die Abschlussarbeit beim Prüfungsamt in elektronischer Form auf einem optischen Datenträger (CD/DVD) einzureichen.
 3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.
 4. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer vom Prüfling nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴§ 8 Abs. 4 RaPO gilt entsprechend. ⁵Ein entsprechender, schriftlicher Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission eingereicht werden.
- (8) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (9) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen einer geeigneten zweiten Prüferin oder eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Jede Bewertung geht mit der gleichen Gewichtung in die Notenberechnung ein. ⁴Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁵Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. ⁶Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Bildung der Bachelor-Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn
1. alle endnotenbildende Prüfungsleistungen gemäß dem Studienplan sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ und alle Studienleistungen gemäß dem Studienplan bestanden wurden und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang errechnet sich gemäß dem Besonderen Teil dieser Satzung aus dem arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungs- (Studiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2011/12) oder Modulprüfungsnoten sowie der Note des Moduls Bachelorarbeit gemäß der jeweiligen Gewichte der ECTS-Leistungspunkte. ²Im Besonderen Teil kann hierzu Näheres bestimmt werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden mit folgenden Noten bewertet:
- Bestanden: 1,0 1,3 1,7 2,0 2,3 2,7 3,0 3,3 3,7 4,0
- Nicht bestanden: 5,0.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (5) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
1. die Module aus Grund- und Hauptstudium sowie deren Note,
 2. die Lehrveranstaltungen der Module des Grund- und Hauptstudiums,
 3. das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
 4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (6) ¹Das Bachelorzeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Neu-Ulm sowie dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. ²Es trägt das Datum der Ausstellung.

§ 19 Abschlussgrade und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule Neu-Ulm verleiht nach bestandener Bachelorprüfung
 - a) im Studiengang Betriebswirtschaft den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“,
 - b) im Studiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“,
 - c) im Studiengang Information Management Automotive den Abschlussgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. ³Es wird vermerkt, wann die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde. ⁴Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Neu-Ulm unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neu-Ulm versehen.

§ 20 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)

- (1) ¹Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm stellt für die Diplom- und Bachelorstudiengänge ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der zuständigen Vorsitzenden oder dem zuständigen Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Für die Prüfungsgesamtnote werden im Diploma Supplement die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben. Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren und umfasst mindestens 50 Personen. In die jeweilige Referenzgruppe können erfolgreich abschließende Studierende, auf die unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zur einen Kohorte zusammengefasst werden, solange die Studien- und Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. Das Zusammenfassen von Absolventinnen und Absolventen verschiedener Studiengänge ist nicht zulässig. Der Benotungsprozentsatz entspricht dem Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die eine bestimmte Notenstufe erreicht haben, an der Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen der Kohorte; der errechnete Prozentsatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

1,0	-	1,2
1,3	-	1,5
1,6	-	1,8

17

1,9	-	2,1
2,2	-	2,4
2,5	-	2,7
2,8	-	3,0
3,1	-	3,3
3,4	-	3,6
3,7	-	4,0

- (4) Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 18 Abs. 2 aus den Noten der den Modulen des dem Grund- und Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit.

§ 21 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Ungültigkeit des Grundstudiums in Bachelorstudiengängen und der Bachelorprüfung

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Studien- und Prüfungsleistungen Studierenden bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt haben.
- (2) ¹In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfaches, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²Gegebenenfalls kann auch das Grundstudium in den Bachelorstudiengängen und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend Abs. 1 berichtigt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis Abs. 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag während der Prüfungseinsichtswoche in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

III Diplomstudiengänge

§ 23 Diplomstudiengänge

- (1) ¹Für die noch bestehenden Diplomstudiengänge gelten ergänzend zu den Regelungen in §§ 13 bis 40 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) die Vorschriften in §§ 1 bis 7 dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend. ²Besondere Regelungen sind den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge zu entnehmen.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist, dass die oder der Studierende die Vorprüfung bestanden hat und das zweite praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.
- (3) Über die bestandenene Vor- und Abschlussprüfungen in Diplomstudiengängen werden Zeugnisse ausgestellt.
- (4) Auf Grund der bestandenene Diplomprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ verliehen.

Besonderer Teil B:

IV Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

§ 24 Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Studiengangs Betriebswirtschaft ist es, Studierende zu kaufmännischen Führungskräften auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagen- und Methodenwissen anwendungsbezogene Problemstellungen der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Problemstellungen entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird durch ein Praktisches Studiensemester in Unternehmen und anderen Einrichtungen der Berufspraxis unterstützt.
- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft oder Verwaltung zu übernehmen bzw. selbst unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. ²Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium daher die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ³Die Absolventinnen und Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenz erwerben.
- (3) ¹Durch die Wahl von drei Studienschwerpunkten wird jeder oder jedem Studierenden eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, die breite berufliche Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen soll, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt ist. ²Die oder der Studierende soll befähigt werden, funktionsübergreifende und projektbezogene Probleme sowie Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken zu erkennen und damit besonders qualifizierte Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen.

§ 25 Studienangebot und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

- (1) Einzelne Fächer, Module oder Schwerpunkte können auch in englischer Sprache stattfinden, sofern dies im Studienplan entsprechend ausgewiesen ist.
- (2) ¹Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen zu teilnehmerbegrenzten Schwerpunkten die festgelegte Teilnehmerzahl, so erfolgt die Auswahl durch einen Eignungstest oder anhand der Prüfungsergebnisse aus geeigneten Modulen der ersten beiden Semester gemäß des Studienplans. ²Die zuständige Schwerpunktkoordinatorin o-

der der zuständige Schwerpunktkoordinator führt den Eignungstest durch und entscheidet darüber, welche Module sich für die Auswahl der Schwerpunktteilnehmerinnen und Schwerpunktteilnehmer eignen.

(3) ¹Die Teilnehmerbegrenzung in einem Studienschwerpunkt bedarf der Genehmigung des Fakultätsrats. ²Die zuständige Schwerpunktkoordinatorin oder der zuständige Schwerpunktkoordinator muss den Antrag auf Teilnehmerbegrenzung mit einer entsprechenden Begründung und dem geplanten Auswahlverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Dezember eingereicht haben. ³Eine Begrenzung kann auf Antrag wieder aufgehoben werden. ⁴Die Anzahl der Teilnehmer wird vor Ende des vorhergehenden Semesters festgelegt. ⁵Der Auswahlprozess wird vor Ende des vorhergehenden Semesters durchgeführt und abgeschlossen.

(4) ¹Ab dem vierten Studiensemester haben alle Studierende drei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- Jahresabschluss
- Controlling
- Steuern
- Corporate Finance
- Treasury
- Organisationsentwicklung und Managementberatung
- Personalmanagement und Arbeitsrecht
- Marketing, Branding and Strategy
- Strategisches Markt- und Vertriebsmanagement
- International Management and Leadership (in englischer Sprache)
- International Business Administration (in englischer Sprache)
- Supply Chain Management
- International Logistics (in englischer Sprache)
- Mediendesign
- Informationssystemmanagement
- Business Information Systems (in englischer Sprache)
- Wirtschaftsprivatrecht
- Strategic Market Intelligence (in englischer Sprache).

²Mögliche Schwerpunktkombinationen werden ggf. im Studienplan geregelt. ³Nicht aufgeführte Kombinationen sind von der Prüfungskommission zu genehmigen.

§ 26 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer, praktisches Studiensemesters

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

SU	=	Seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
Pr	=	Praxisarbeit

(2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

(3) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = eine Klausurarbeit; 90 min., soweit nicht anders festgelegt

M = Mündliche Prüfungsleistung; die Dauer der Prüfung beträgt 10-30 min. pro Prüfling und wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt und spätestens bei der Prüfungsanmeldung bekannt gegeben;

ST = Studienarbeit/Praktische Arbeit (Die Bearbeitungsdauer beträgt max. 3 Monate und wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt)

RE = Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt

BE = Bericht; 15-20 Seiten

BA = Bachelorarbeit.

(4) ¹Wahlpflichtmodule sind Module, für die die oder der Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) nachzuweisen hat, die sie oder er aus einem Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählen kann. ²Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 132 bzw. 130 Semesterwochenstunden. ³Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Studienplan aus dem für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten ECTS-Kreditpunkten. ⁴Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. ⁵Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(5) Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtfächer bzw. Fächerkombinationen erfolgt rechtzeitig mit Vorlesungsbeginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, der ECTS-Kreditpunkte, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen.

(6) ¹Die in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Zuordnung der in Abhängigkeit vom jeweiligen Studienplan für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung, wobei in die Frist nach § 14 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz keine ECTS-Punkte aus Wahlpflichtfächern mit eingebracht werden dürfen. ²Die oder der Studierende hat sich in der von der jeweils zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden.

- (7) ¹Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Studienseesters an den Prüfungsleistungen der Module Volkswirtschaftslehre I, Quantitative Methoden (bei Studienbeginn vor Wintersemester 2017/18) bzw. Wirtschaftsmathematik und Statistik (bei Studienbeginn ab Wintersemester 2017/18) sowie Recht teilgenommen haben (Grundlagenfächer). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungsleistungen der Grundlagenfächer als erstmals nicht bestanden.
- (8) ¹Die Studienleistungen des praktischen Studienseesters sind spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studienseesters zu erbringen. ²Die zeitliche Lage des praktischen Studienseesters ist verbindlich; beim Vorliegen besonderer Gründe kann das praktische Studienseester statt im sechsten Lehrplansemester auch im fünften Lehrplansemester absolviert werden.
- (9) Die Leistungen des Praktischen Studienseesters sind nicht endnotenbildend für die Bachelorprüfung.
- (10) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt, werden die Modulprüfungsleistungen Basic Business Studies, VWL I, Controlling und Finanzmanagement, IT-Management, Recht und VWL II (bei Studienbeginn bis einschließlich Sommersemester 2017) bzw. die Modulprüfungsleistungen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik und Statistik, Führungsverständnis, Volkswirtschaftslehre I, Organisation und Personal, IT-Management, Recht sowie Kostenrechnung und Finanzwirtschaft (bei Studienbeginn ab Wintersemester 2017/18) festgelegt.
- (11) Zu den Voraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit gemäß § 17 Abs. 2 zählt zudem, dass die Modulprüfungsleistung Unternehmensführung oder die Modulprüfungsleistung Volkswirtschaftslehre II erfolgreich abgelegt sein muss.

§ 27 Studienplan

(1) Studienplan im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bei Studienbeginn ab dem Wintersemester 2017/18

	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester							Prüfungs-Leistung
					1	2	3	4	5	6	7	
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der BWL ²⁾	SU/Ü	7	3/5							P(1K)
2		Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	SU/Ü		2/2							
3	Wirtschaftsmathematik und Statistik	Wirtschaftsmathematik	SU/Ü	10	4/5							P(1K)
4		Statistik	SU/Ü		4/5							
5	Führungsverständnis	Interkulturelles Management	SU/Ü	5	2/3							P(1K)
6		Wirtschaftsethik	SU/Ü		2/2							
7	Volkswirtschaftslehre I		SU/Ü	5	4/5							P(1K)
8	Organisation und Personal	Organisation	SU/Ü	8		3/4						P(1K)
9		Personalmanagement	SU/Ü			3/4						
10	IT-Management	Grundlagen	SU/Ü	8		2/2						P(1K)
11		Datenbanken und Informationssysteme	SU/Ü			4/6						
12	Recht	Bürgerliches und öffentliches Recht	SU/Ü	8		3/4						P(1K)
13		Handels- und Gesellschaftsrecht	SU/Ü			3/4						
14	Kostenrechnung und Finanzwirtschaft	Finanzierung und Investition	SU/Ü	8			3/4					P(1K)
15		Kosten- und Leistungsrechnung	SU/Ü				3/4					
16	Rechnungswesen und Steuern	Buchführung und Bilanzierung	SU/Ü	8			3/4					P(1K)
17		Grundlagen der Besteuerung	SU/Ü				3/4					
18	Marketing		SU/Ü	4			3/4					P(1K)
19	Operations Management	Beschaffung und Produktion	SU/Ü	6			2/3					P(1K)
20		Transport und Logistik ³⁾	SU/Ü				2/3					
21	Sprachen	Englisch I ⁴⁾	SU/Ü	2	2/2							P(1K)
22		Entweder Englisch II ⁵⁾	SU/Ü	8		4/4	4/4					P(1K)
23		Oder zweite Pflichtfremdsprache ⁶⁾ bzw. Englisch C1 ⁷⁾	SU/Ü	8		4/4	4/4					P(1K,1M)
24		International Negotiations	SU/Ü	4				4/4				P(1M)
25	Unternehmensführung (mit Unternehmensplanspiel) ¹⁾		SU/Ü	8			4/8					P(1K)
26	Volkswirtschaftslehre II ¹⁾		SU/Ü	10					6/10			P (1K)
27	Quantitative Methoden im Management ¹⁾		SU/Ü	6			3/6					P (1K)
28	Financial Decision-Making ¹⁾		SU/Ü	6					3/6			P (1K)
29	1.Schwerpunkt ¹⁾		SU/Ü/S	15				12/15				2 P
30	2.Schwerpunkt ¹⁾		SU/Ü/S	15					12/15			2 P
31	3.Schwerpunkt ¹⁾		SU/Ü/S	15							12/15	2 P
32	Praktikum	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	SU/Ü	30						6/6		S(1BE, 1RE)
33		Praxisprojekt	Pr							0/24		
34	Bachelorarbeit	Seminar	S	14							2/2	P(BA, M)
35		Schriftliche Arbeit									0/12	
Summe			SWS	132	23	22	23	23	21	6	14	
			ECTS	210	29	28	30	33	31	30	29	

1)Diese Lehrveranstaltung und die dazugehörige Prüfungsleistung können in deutscher oder in englischer Sprache stattfinden. Die Unterrichtssprache wird vom jeweiligen Dozenten individuell festgelegt.

2)In dieser Unit wird eine unbenotete Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung abgeprüft (Unternehmensplanspiel).

- 3) In der Unit Transport und Logistik kann auf Basis von freiwillig erbrachten Übungsleistungen ein Bonus auf die anteilige Klausurleistung gewährt werden. Der jeweilige Dozent bzw. die jeweilige Dozentin legt fest, ob und in welcher Weise ein Bonus gewährt wird.
- 4) Wenn in der Prüfung „Englisch I“ eine Note von 2,3 oder besser erreicht wird, besuchen die Studierenden in den Semestern 2 und 3 die Veranstaltungen für „Zweite Pflichtfremdsprache“ oder Englisch C1, ansonsten „Englisch II“.
- 5) Im 2. Semester ist eine unbenotete Studienleistung (Hörverstehen, 20 Min.) als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung abzulegen.
- 6) Im 2. Semester ist eine unbenotete Studienleistung (Hörverstehen, 20 Min.) als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung abzulegen; im 3. Semester erfolgt eine mündliche Prüfung (Notengewicht 1/3) und eine schriftliche Klausur (Notengewicht 2/3).
- 7) Im 2. Semester erfolgt eine mündliche Prüfung (Notengewicht 1/3) und im 3. Semester findet eine schriftliche Klausur statt (Notengewicht 2/3).

(2) Studienplan im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bei Studienbeginn ab dem Wintersemester 2013/14

	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplensemester							Prüfungs-Leistung ¹⁾
					1	2	3	4	5	6	7	
1	Basic Business Studies	Grundlagen der BWL s) 1)	SU/Ü	5	3/5							P(1K)
2		Wirtschaftsenglisch	SU/Ü	8	4/4	4/4						P(1M,1K)
3	Volkswirtschaftslehre I		SU/Ü	5	4/5							P(1K)
4	Controlling und Finanzmanagement	Buchführung u. Bilanzierung	SU/Ü	12			3/4					P(1K) 120min
5		Kosten- u. Leistungsrechnung	SU/Ü				3/4					
6		Finanz- u. Investitionswirtschaft	SU/Ü				3/4					
7	Querschnittsfunktionen	Organisation	SU/Ü	8		3/4						P(1K)
8		Personalmanagement	SU/Ü			3/4						
9	Prozessmanagement	Marketing/Vertrieb	SU/Ü	10			3/4					P(1K) 120min
10		Transportwirtschaft s)	SU/Ü				2/3					
11		Material- u. Fertigungswirtschaft	SU/Ü				2/3					
12	IT-Management	Grundlagen	SU/Ü	8		2/2						P(1K)
13		Datenbanken. u. Inform.systeme	SU/Ü				4/6					
14	Quantitative Methoden	Wirtschaftsmathematik	SU/Ü	12	4/6							P(1K)
15		Statistik	SU/Ü		4/6							
16	Recht	Bürgerl. u. öffentl. Recht	SU/Ü	12		3/4						P(1K) 120min
17		Handels- u. Gesellschaftsrecht	SU/Ü			3/4						
18		Grundlagen der Besteuerung	SU/Ü			3/4						
19	Interkulturelle Kompetenzen	Interkult. Seminar	S	5		2/3						P(1K)
20		Wirtschaftsethik	SU/Ü		2/2							
21		Zweite Pflichtfremdsprache s) 2)	SU/Ü	6	3/3	3/3						P(1M,1K)
22	Unternehmensführung		SU/Ü	8				4/8				P(1K)
23	Volkswirtschaftslehre II		SU/Ü	10					6/10			P(1K) 120min
24	Quantitative Methoden im Management ee)		SU/Ü	6				3/6				P(1K)
25	Financial Decision-Making ee)		SU/Ü	6					3/6			P(1K)
26	1. Schwerpunkt ¹⁾		SU/Ü/S	15				12/15				2 P
27	2. Schwerpunkt ¹⁾		SU/Ü/S	15					12/15			2 P
28	3. Schwerpunkt ¹⁾		SU/Ü/S	15						12/15		2 P
29	Praktikum	Praxisbegl. LV	SU/Ü	30						6/6		S(1BE, 1RE)
30		Praxisprojekt	Pr							0/24		
31	Bachelorarbeit	Seminar	S	14							2/2	P (BA, M)
32		Schriftl. Arbeit	P								0/12	
	Summe SWS 130	Summe		210	24/31	26/32	20/28	19/29	21/31	6/30	14/29	

e) in englischer Sprache

ee) Diese Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

s) In dieser Unit wird eine Studienleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung abgeprüft (für Grdl. BWL i.d.R. Unternehmensplanspiel).

1) Die Studienleistung findet i.d.R. zu Beginn des ersten Lehrplensemesters statt.

2) Die Studienleistung (Hörverstehen, 20 min) ist von Studienanfängern ab dem Sommersemester 2015 zu erbringen

(3 a) Studienplan im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2013/14

Lfd. Nr.	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester							Prüfungs-Leistung	
					1	2	3	4	5	6	7		
1	Basic Business Studies	Unternehmensplanspiel s) 1)	SE	11	1/0							P(1M, 1K 120min)	
2		Grundlagen der BWL s)	SU/Ü		2/3								
3		Wirtschaftsenglisch	SU/Ü		4/4	4/4							
4	Volkswirtschaftslehre I		SU/Ü	5	4/5							P(1K)	
5	Controlling und Finanzmanagement	Buchführung u. Bilanzierung	SU/Ü	12			3/4					P(1K) 120min	
6		Kosten- u. Leistungsrechnung	SU/Ü				3/4						
7		Finanz- u. Investitionswirtschaft	SU/Ü				3/4						
8	Querschnittsfunktionen	Organisation	SU/Ü	8		3/4						P(1K)	
9		Personalmanagement	SU/Ü			3/4							
10	Prozessmanagement	Marketing/Vertrieb	SU/Ü	10			3/4					P(1K) 120min	
11		Transportwirtschaft s)	SU/Ü				2/3						
12		Material- u. Fertigungswirtschaft	SU/Ü				2/3						
13	IT-Management	Grundlagen	SU/Ü	8		2/2						P(1K)	
14		Datenbanken. u. Inform.systeme	SU/Ü				4/6						
15	Quantitative Methoden	Wirtschaftsmathematik	SU/Ü	12	4/6							P(1K)	
16		Statistik	SU/Ü		4/6								
17	Recht	Bürgerl. u. öffentl. Recht	SU/Ü	12		3/4						P(1K) 120min	
18		Handels- u. Gesellschaftsrecht	SU/Ü			3/4							
19		Grundlagen der Besteuerung	SU/Ü			3/4							
20	Interkulturelle Kompetenzen	Interkult. Seminar	S	12		2/3						P(1K)	
21		Wirtschaftsethik	SU/Ü		2/3							P(1M, 1K 120min)	
22		Zweite Pflichtfremdsprache	SU/Ü		3/3	3/3							
23	Unternehmensführung		SU/Ü	8				4/8				P(1K)	
24	Volkswirtschaftslehre II		SU/Ü	12					6/12			P(1K) 120min	
25	Fremdspr. WPF ^{*)}	Fremdspr. WPF I	SU/Ü/S	4			2/2					2 P	
26		Fremdspr. WPF II	SU/Ü/S				2/2						
27	Allg.wissensch. u. fachbez. WPF ^{*)}	Allg./Fachbez. WPF	SU/Ü/S	4			2/2					2 P	
28		Allg./Fachbez.WPF	SU/Ü/S					2/2					
29	1. Schwerpunkt ^{**)}		SU/Ü/S	16				12/16				P(K,ST,RE,M)	
30	2. Schwerpunkt ^{**)}		SU/Ü/S	16					12/16			P(K,ST,RE,M)	
31	3. Schwerpunkt ^{**)}		SU/Ü/S	16							12/16	P(K,ST,RE,M)	
32	Praktikum	Praxisbegl. LV	SU/Ü	30						6/6		S(1BE, 1RE)	
33		Praxisprojekt	Pr							0/24			
34	Bachelorarbeit	Seminar	S	14							2/2	P (BA, M)	
35		Schriftl. Arbeit	P								0/12		
	Summe SWS 132		Summe		210	24/30	26/32	20/28	22/30	20/30	6/30	14/30	

e) in englischer Sprache

s) In dieser Unit wird eine Studienleistung zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung abgeprüft.

1) Diese Studienleistung findet i.d.R. zu Beginn des ersten Lehrplansemesters statt.

(3 b) Studienplan im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit Studienbeginn vor dem Sommersemester 2011

lfd. Nr.	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester							Prüfungs-Leistung
					1	2	3	4	5	6	7	
1	Basic Business Studies	Grundlagen der BWL s)	SU/Ü	11	2/3							P(1M, 1K 120min)
2		Wirtschaftsenglisch	SU/Ü		4/4	4/4						
3	Volkswirtschaftslehre I		SU/Ü	5	4/5							P(1K)
4	Controlling und Finanzmanagement	Buchführung u. Bilanzierung	SU/Ü	12			3/4					P(1K) 120min
5		Kosten- u. Leistungsrechnung	SU/Ü				3/4					
6		Finanz- u. Investitionswirtschaft	SU/Ü				3/4					
7	Querschnittsfunktionen	Organisation	SU/Ü	8		3/4						P(1K)
8		Personalmanagement	SU/Ü			3/4						
9	Prozessmanagement	Marketing/Vertrieb	SU/Ü	10			3/4					P(1K) 120min
10		Transportwirtschaft s)	SU/Ü				2/3					
11		Material- u. Fertigungswirtschaft	SU/Ü				2/3					
12	IT-Management	Grundlagen	SU/Ü	7		2/2						P(1K)
13		Datenbanken. u. Informationssysteme	SU/Ü				4/5					
14	Quantitative Methoden	Wirtschaftsmathematik	SU/Ü	10	4/6							P(1K)
15		Statistik	SU/Ü		4/4							
16	Recht	Bürgerl. u. öffentl. Recht	SU/Ü	12		3/4						P(1K) 120min
17		Handels- u. Gesellschaftsrecht	SU/Ü			3/4						
18		Grundlagen der Besteuerung	SU/Ü			3/4						
19	Interkulturelle Kompetenzen	Interkult. Seminar	S	12		2/3						P(1K)
20		Wirtschaftsethik	SU/Ü		2/3							P(1M, 1K 120min)
21		Zweite Pflichtfremdsprache	SU/Ü		3/3	3/3						
22	Einführung in das Gesundheitsmanagement		SU/Ü	3			2/3					P(1K)
23	Unternehmensführung		SU/Ü	8				4/8				P(1K)
24	Volkswirtschaftslehre II		SU/Ü	12					6/12			P(1K) 120min
25	Fremdspr. WPF ^{*)}	Fremdspr. WPF I	SU/Ü/S	4			2/2					2 P
26		Fremdspr. WPF II	SU/Ü/S				2/2					
27	Allg.wissensch. u. fachbez. WPF ^{*)}	Allg./Fachbez. WPF	SU/Ü/S	4			2/2					2 P
28		Allg./Fachbez.WPF	SU/Ü/S					2/2				
29	1. Schwerpunkt ^{**)}		SU/Ü/S	16				12/16				P(K,ST,RE,M)
30	2. Schwerpunkt ^{**)}		SU/Ü/S	16					12/16			P(K,ST,RE,M)
31	3. Schwerpunkt ^{**)}		SU/Ü/S	16							12/16	P(K,ST,RE,M)
32	Praktikum	Praxisbegl. LV	SU/Ü	30						6/6		S(1BE, 1RE)
33		Praxisprojekt	Pr							0/24		
34	Bachelorarbeit	Seminar	S	14							2/2	P (BA, M)
35		Schriftl. Arbeit	P							0/12		
	Summe SWS 130	Summe		210	23/28	26/32	22/30	22/30	20/30	6/30	14/30	

e) in englischer Sprache

s) In dieser Unit wird eine Studienleistung zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung abgeprüft.

- (4) ¹Die Prüfungsart¹⁾ nach Abs. 1 bis Abs. 3b, nicht aber Prüfungsanzahl, kann im jeweiligen Semester geändert werden. ²Die Änderung wird zu Beginn des Semesters von der Prüfungskommission im Studienplan veröffentlicht.
- (5) ¹Das Angebot an Schwerpunkten nach Abs. 1 ist abhängig von der Teilnehmerzahl. ²Die Aufteilung in Seminare und andere Veranstaltungen legen die jeweilige Schwerpunktkoordinatorin oder der jeweilige Schwerpunktkoordinatorin fest. ³Näheres bestimmt der Studienplan zu Beginn des Semesters.
- (6) Für die Abnahme der Prüfungsleistungen können von den Prüferinnen und Prüfern in den jeweiligen Units bzw. Teilaufgabenblöcken der einzelnen Modulprüfungen bestensherhebliche Mindestanforderungen festgelegt werden, die wiederum Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung sind.
- (7) ¹Die Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Praktischen Studienseesters werden als Blockveranstaltungen durchgeführt, wobei grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht von 100 Prozent besteht. ²Sind Studierende nicht zu 100 Prozent anwesend, so kann im begründeten Einzelfall von der oder vom durchführenden Lehrenden für das Bestehen ein zusätzlicher Leistungsnachweis verlangt werden.
- (8) ¹Das Modul Praktikum schließt mit Studienleistungen anstatt von Prüfungsleistungen ab. ²Diese werden im Rahmen der Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ bewertet. ³Das Modul Praktikum ist nicht endnotenbildend nach § 18 dieser Satzung.
- (9) In den mit **) gekennzeichneten Modulen werden Modulteilprüfungsleistungen abgenommen, deren arithmetisches Mittel gemäß den Gewichten im jeweiligen Studienplan in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote eingeht.

(10) Studienschwerpunkte gemäß Abs.1 und 2

Nr. 1 Schwerpunkt Jahresabschluss

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Bilanzierung	Bilanzierung und Bilanzanalyse	4	SU/Ü	P (1K)	7
2		Konzernrechnungslegung	2			
3	Internationale Bilanzierung	Internationale Bilanzierung	3	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	8
4		Seminar in Bilanzierung	3			
	SWS gesamt		12			15

Nr. 2 Schwerpunkt Controlling

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Controlling	Controlling	5	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	9
2		Seminar im Controlling	3	S		
3	IT-Anwendungen im Controlling		4	SU/Ü	P (1K)	6
		gesamt	12			15

Nr. 3 Schwerpunkt Steuern

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Praxis der Besteuerung	Grundlagen der Besteuerung	4	SU/Ü	P (1K, 120 min)	10
2		Praxis der Besteuerung	5	SU/Ü		
3	Steuerrecht und Steuerpolitik		3	S	P (1ST)	5
		gesamt	12			15

Nr. 4 Corporate Finance

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Corporate Finance I	Versicherungswirtschaft	2	SU/Ü	P (1K, 120 min)	9
2		Unternehmensplanspiel s)	2	SU/Ü		
3		Unternehmensbewertung und Investitionsrechnung	3	SU/Ü		
4	Corporate Finance II	Unternehmensfinanzierung	3	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	6
5		Seminar in Corporate Finance	2	S		
		gesamt	12			15

Nr. 5 Schwerpunkt Treasury

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ^{*)}	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Treasury I	Kapitalmarkttheorie	2	SU/Ü	P (1K)	7
2		Treasury-Aktivitäten mit Finanzinnovationen	4	SU/Ü		
3	Treasury II	Finanzrisikomanagement im Unternehmen	4	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	8
4		Seminar in Treasury	2	S		
		gesamt	12			15

Nr. 6 Schwerpunkt Marketing, Branding and Strategy

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ^{*)}	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Marken und Ideen	Strat. Markenführung und Markeninstrumentarium	2	SU/Ü	P (1K)	6
2		Kreative Ideenfindung und Innovationsmanagement	2	SU/Ü		
3	Marketing und Konzeption	Marketing-Seminar / spezielle Aspekte der Markenführung	2	S	P (1ST, 1RE)	9
4		Konzeptions-Seminar / Strategie und Umsetzung von Markenkonzepthen	6	S		
		gesamt	12			15

Nr. 7 Schwerpunkt Strategisches Markt- und Vertriebsmanagement

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ^{*)}	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Vertriebsmanagement	Strategisches Vertriebsmanagement und Vertriebsinstrumentarium	2	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	6
2		Vertriebstraining und Verhandlungstechniken	2	SU/Ü		
3	Vertriebskonzepte	Marketing-Seminar / spezielle Aspekte des Vertriebs	2	S	P (1ST, 1RE)	9
4		Konzeptions-Seminar / Strategie und Umsetzung von Vertriebskonzepten	6	S		
		gesamt	12			15

Nr. 8 Schwerpunkt Personalmanagement und Arbeitsrecht

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Personalmanagement	Kommunikation und Führung	2	SU/Ü	P (1K)	8
2		Personalentwicklung	2	SU/Ü		
3		Entgelt, Arbeitsbewertung und Arbeitszeit	2	SU/Ü		
4	Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	4	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	7
5		Personalwirtschaftliches Seminar	2	S		
		gesamt	12			15

Nr. 9 Schwerpunkt Logistik und Supply Chain Management

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Logistikmanagement	Logistikmanagement	3	SU/Ü	P (1K 60 min, 1ST)	8
2		Seminar Logistik und Supply Chain Management	3	S		
3	Supply Chain Management	Operatives Supply Chain Management	3	SU/Ü	P (1K)	7
4		Strategisches Supply Chain Management	3	SU/Ü		
		gesamt	12			15

Nr. 10 Schwerpunkt International Logistics (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Quantitative Methods for Logistics	Transport Logistics	3	SU/Ü	P (1M)	7
2		Production and Warehouse Logistics	3	SU/Ü		
3	Qualitative Methods and Skills for Logistics	Project Management	3	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	8
4		International Logistics Seminar	3	S		
		gesamt	12			15

Nr. 11 Schwerpunkt International Business Administration (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ^{*)}	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	International Finance and Accounting	International Financial Reporting	2	SU	P (1K)	8
2		International Controlling	2			
3		International Finance and Risk Management	2			
4	International Operations	The Process of Internationalisation	3	SU	P (1K)	7
5		International Taxation	3			
		gesamt	12			15

Die Note für die Bildung der Gesamtnote aus den Notengewichten setzt sich zu 50% aus den Prüfungen und zu 50 % aus den endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen zusammen

Nr. 12 Schwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ^{*)}	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Vertriebsrecht		4	SU/Ü	P (1K)	5
2	Marken- und Wettbewerbsrecht	Marken- und Wettbewerbsrecht	4	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	10
3		Fälle und Übungen	2			
4		Seminar Wirtschaftsprivatrecht	2	S		
		gesamt	12			15

Nr. 13 Schwerpunkt Organisationsentwicklung und Managementberatung (in deutscher oder englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ^{*)}	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Grundlagen und Konzepte der Organisationsentwicklung und Managementberatung	Change Management und Organizational Consulting-/Behavior	4	SU/Ü	P (1K)	7
2		Organisationsprojekte führen	2	SU/Ü		
3	Anwendungsfelder in der Organisationsentwicklung und Managementberatung	Projektarbeit/Case Studies	4	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	8
4		Seminar Unternehmensberatung / Prozessorientierte Organisation	2	S/SU/Ü		
		gesamt	12			15

Nr.14 Schwerpunkt International Management and Leadership (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ^{*)}	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	International Marketing	International Marketing	3	SU	P (1ST,1RE)	8
2		International Case Studies	3	SU		
3	International Management	International Law and Human Resource Management	3	SU	P (1K/1 ST u./o. 1RE/1M)	7
4		International Management	3	SU		
		gesamt	12			15

Nr. 15 Schwerpunkt Business Information Systems (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ^{*)}	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	IT Strategy	Strategic Information Management	2	SU/Ü	P (1ST,1RE)	7
2		IT Infrastructure Management	2	SU/Ü		
3		Business Process Management	2	SU/Ü		
4	Business Information Systems	Enterprise Applications	2	SU/Ü	P (1ST,1RE)	8
5		Databases and Business Intelligence	2	SU/Ü		
6		e-Business and Internet Applications	2	S		
		gesamt	12			15

Nr. 16 Schwerpunkt Informationssystemmanagement

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	ECTS
1	Informationsmanagement	IT-Strategien und Informationsmanagement	2	SU	P (1 K 180 Min.)	10
2		IT-Projektmanagement	2	SU		
3		IT-Servicemanagement	2	S		
4		Technologische Grundlagen	2	SU		
5	Systeme	ERP-Systeme	2	SU/Ü	P (1 ST, 1 RE)	5
6		Seminar zum Informationsmanagement	2	S		
		gesamt	12			15

Nr. 17 Schwerpunkt Mediendesign

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Grundlagen der Gestaltung	Grundlagen der Gestaltung	2	SU/Ü	P (1K 120 min)	7
2		Kommunikationsdesign	2	SU/Ü		
3		Medientechnik	2	S		
4	Mediendesign	Mediendesign	4	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	8
5		Projektseminar zum Mediendesign	2	S		
		gesamt	12			15

Nr. 18 Strategic Market Intelligence

1	2	3	4	5	6 Prüfungsleistungen ¹⁾	7
lfd. Nr.	Schwerpunktmodul	Unit	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Marktforschungsbasics	Grundlagen der Marktforschung Ab WS 16/17 Market Research Basics and Software	2	SU/Ü	P (1K)	7
2		Softwareanwendung in der Marktforschung (Sawtooth und SPSS)	4	S		
3	Marktforschungsseminare	Literatureseminar	2	SU/Ü	P (1ST, 1RE)	8
4		Konzeptionsseminar Ab WS 16/17 Applied Market Research	4	SU/Ü		
		SWS gesamt	12			15

(11) Studienschwerpunkte gemäß Abs. 3 a und Abs. 3 b.

Nr. 1 Schwerpunkt Jahresabschluss

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	CECTS
1	Bilanzierung und Bilanzanalyse	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
2	Konzernrechnungslegung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Internationale Bilanzierung	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
4	Seminar in Bilanzierung	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	gesamt	12			16

Nr. 2 Schwerpunkt Controlling

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Controlling	5	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	7
2	IT-Anwendungen im Controlling	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Seminar im Controlling	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	gesamt	12			16

Nr. 3 Schwerpunkt Steuern

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Grundlagen der Besteuerung	5	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	7
2	Praxis der Besteuerung / Steuerpolitik	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Seminar im Steuerrecht	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	gesamt	12			16

Nr. 4 Schwerpunkt Bank-, Investitions- und Versicherungswirtschaft

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Bankwirtschaft	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Versicherungswirtschaft	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Finanzwirtschaftliches DV-Projekt	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Unternehmensbewertung und Investitionsrechnung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
5	Seminar in BIV	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	gesamt	12			16

Nr. 5 Schwerpunkt Treasury

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer		Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Kapitalmarkttheorie	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Portfolio- und Assetmanagement	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Treasury-Aktivitäten mit Finanzinnovationen	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
4	Seminar in Treasury	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	gesamt	12			16

Nr. 6 Schwerpunkt Marketing-Kommunikation

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Strat. Markenführung und Markeninstrumentarium	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Kreative Ideenfindung und Innovationsmanagement	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Marketing-Seminar / spezielle Aspekte der Markenführung	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Konzeptions-Seminar / Strategie und Umsetzung von Markenkonzepten	6	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	7
	gesamt	12			16

Nr. 7 Schwerpunkt Strategisches Markt- und Vertriebsmanagement

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Strat. Vertriebsmanagement und Vertriebsinstrumentarium	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Vertriebstraining und Verhandlungstechniken	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Marketing-Seminar / spezielle Aspekte des Vertriebs	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Konzeptions-Seminar / Strategie und Umsetzung von Vertriebskonzepten	6	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	7
	gesamt	12			16

Nr. 8 Schwerpunkt Personalwesen und Arbeitsrecht

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Entgelt, Arbeitsbewertung und Arbeitszeit	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Personalentwicklung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Kommunikation und Führung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Arbeitsrecht	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
5	Personalwirtschaftliches Seminar	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	gesamt	12			16

Nr. 9 Schwerpunkt Supply Chain Management

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Logistik	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
2	Operations Management	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
3	Instrumente u. Methoden des Supply Chain Management	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
4	Logistik und Supply Chain Management	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	gesamt	12			16

Nr. 10 Schwerpunkt Transport, Umwelt und internationale Logistik (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer ⁶⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Transport, Economy, Ecology	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
2	Production and Warehouse Logistics	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
3	International Project Management	3	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
4	International Logistics	3	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	gesamt	12			16

Nr. 11 Schwerpunkt International Business Administration (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer ⁶⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	The Process of Internationalisation	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
2	International Accountings	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	International Controlling	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	International Finance and Risk Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
5	International Taxation	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
6	International Value Chain Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
	gesamt	12			16

Die Note für die Bildung der Gesamtnote aus den Notengewichten setzt sich zu 50% aus den Prüfungen und zu 50 % aus den endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen zusammen.

Nr. 12 Schwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht II

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Vertriebsrecht	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
2	Markenrecht und Wettbewerbsrecht	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Fälle/Übungen Wirtschaftsprivatrecht II	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Seminar Wirtschaftsprivatrecht II	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	SWS gesamt	12			16

Nr. 13 Schwerpunkt Consulting

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Schritt für Schritt durch den Beratungsprozess	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Systematische Interventionen in der Beratung	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Fallstudien und Projekte	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
4	Seminar Unternehmensberatung	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	gesamt	12			16

Nr.14 Schwerpunkt International Management and Leadership (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer ⁶⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	International Human Resource Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
2	International Case Studies	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
3	International Marketing	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	International Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
5	Intercultural Management	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
6	International Business Law	2	SU	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	gesamt	12			16

Die Note für die Bildung der Gesamtnote aus den Notengewichten setzt sich zu 50% aus den Prüfungen und zu 50% aus den endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen zusammen.

Nr. 15 Schwerpunkt Business Information Systems (in englischer Sprache)

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Strategic Information Management	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	e-Business and Internet Applications	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
3	Business Process Management	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	Enterprise Applications	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
5	Databases and Business Intelligence	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
6	IT Infrastructure Management	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	gesamt	12			16

Nr. 16 Schwerpunkt Informationssystemmanagement

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	IT-Strategie und Informationsmanagement	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
2	IT-Projektmanagement	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Management der Informatik	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
4	Geschäftsprozesse und IT-Anwendungen in Industrie und Handel	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
5	Technologische Grundlagen und Netzwerktechnik	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	2
6	Seminar zum Informationsmanagement	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
	gesamt	12			16

Nr. 17 Schwerpunkt Mediendesign

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Grundlagen der Gestaltung	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Kommunikationsdesign	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
3	Medientechnik	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Mediendesign	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M) 120 Min.	3
5	Projektseminar zum Mediendesign	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	4
	gesamt	12			16

Nr. 18 Strategic Market Intelligence

1	2	3	4	5 Prüfungsleistungen	6
lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	ECTS
1	Grundlagen der Marktforschung AB WS 16/17 Market Research Basics and Software	2	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
2	Softwareanwendung in (Sawtooth und SPSS)	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
3	Literaturseminar	2	S	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	3
4	Konzeptionsseminar Ab WS 16/17 Applied Market Research	4	SU/Ü	P (1K/1StA u./o. 1RE/1M)	5
	gesamt	12			16

- (12) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben, gelten § 27 Abs. 1 Nr. 12 bis 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (APO) in der Fassung vom 22.07.2011 entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese Studienschwerpunkte ab dem Sommersemester 2012 nicht mehr angeboten werden.

V Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation

§ 28 Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Studiengangs Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation ist es, die Grundlagen der internen und externen Kommunikation von Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu vermitteln. ²Der Studiengang positioniert sich damit als integrierende Ausbildung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Informationstechnik und Gestaltung/Kommunikation.
- (2) ¹Die Studierenden sollen befähigt werden, abteilungs- und unternehmensübergreifende Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien zu erkennen und damit besonders qualifizierte Aufgaben im Bereich der internen und externen Kommunikation in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen. ²Der Studiengang bildet aus für die interdisziplinären Tätigkeiten bei Agenturen, Beratungsunternehmen und Dienstleistern sowie in Marketing- und Kommunikationsabteilungen von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentlichen Institutionen. ³Im Mittelstand liegen typische Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen im Marketing, in der Marketing-Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. ⁴In großen Unternehmen finden die Absolventinnen und Absolventen Einsatzbereiche in den strategischen Bereichen Produktmarketing, Marketing-Kommunikation, Vertriebsmanagement oder Public Relations. Selbstständiges unternehmerisches und auch freiberufliches Handeln wird mit dem Studiengang gefördert. ⁴Darüber hinaus werden beispielsweise die Berufsbilder der Interface Designerin oder des Interface Designers, der Multimedia-Konzepterin oder des Multimedia-Konzepters sowie der Multimedia-Projektmanagerin oder des Multimedia-Projektmanagers mit diesem Studiengang bedient.
- (3) ¹Zusätzlich zur Vermittlung von theoretischem Grundlagen- und Methodenwissen werden anwendungsbezogene Problemstellungen der Berufspraxis aufgezeigt und Lösungen für diese Problemstellungen behandelt. ²Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ³Der Praxisbezug wird durch ein praktisches Studiensemester unterstützt, in dem die Studierenden ihre gewonnenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Unternehmen anwenden und vertiefen. ⁴Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen gefördert. ⁵Die Studierenden sollen zusätzlich zur fachlichen Kompetenz soziale und methodische Kompetenz erwerben.

§ 29 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Vorpraktikum

- (1) Für die Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
SE = Seminar
Pr = Praktikum
Kol = Kolloquium
Be = Bericht
K = eine Klausur; 90min, soweit nicht anders festgelegt
PP = Präsentation
Re = Referat; 15min, soweit nicht anders festgelegt
St = Studienarbeit
Pro = Protokoll
LA = Laborarbeit
PA = Projektarbeit mit Dokumentation
M = mündliche Prüfung.

- (2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

- (3) Für die Modulgruppen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BA = Bachelorarbeit
BWL = Betriebswirtschaftslehre
IM = Information Management
IT = Informationstechnik
KD = Kommunikationsdesign
ME = Medien und Web
MM = Multimedia
PS = Praktisches Studiensemester
SO = Soft Skills
UK = Unternehmenskommunikation.

- (4) Gemäß § 14 Abs.1 Satz 1 dieser Satzung müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens an den Prüfungsleistungen Betriebswirtschaftslehre I, Informations- und Programmieretechnik, Marketing und Gestaltung teilgenommen haben.

- (5) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 12 Abs. 4 erfolgen kann, werden die Modulprüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester festgelegt.

- (6) Für die Abnahme der Prüfungsleistungen können von der prüfenden Person in den jeweiligen Units bzw. Teilaufgabenblöcken der einzelnen Modulprüfungen besterhebliche Mindestanforderungen festgelegt werden, die wiederum Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung sind.
- (7) ¹Innerhalb des Moduls Wahlpflichtfächer können fachspezifische Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 ECTS gewählt und zu einem der Schwerpunkte Media and Communications oder Consulting und Projektmanagement oder Crossmedialer Journalismus zusammengefasst werden. ²Die übrigen Wahlpflichtfächer sind aus dem Bereich der allgemeinen Wahlpflichtfächer zu wählen. ³Die Zuordnungsmöglichkeiten der fachspezifischen Wahlpflichtfächer zu den Schwerpunkten nach Satz 1 werden im Studienplan zu Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht und haben für mehrere Studiensemester Bestand. ⁴Auf Antrag wird der erfolgreich absolvierte Schwerpunkt im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 30 Studienplan

(1) Studienplan im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation mit Studienbeginn ab Wintersemester 2016/17

Lfd. Nr.	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS im Lehrplansemester							Studienleistung	Prüfungsleistung
					1	2	3	4	5	6	7		
1	Betriebswirtschaftslehre I	Allgemeine BWL	SU,Ü	7	4							S (1PP) ¹⁾	P (1K,120min)
2		Statistik u. Marktforschung	SU,Ü		3								
3	Informations- u. Programmierertechnik	Informationstechnik u. Office-Anwendungen	SU,Ü	8	4								P (1K,120min)
4		Programmierertechnik	SU,Ü		4							S (1PP/1PA) ²⁾	
5	Marketing		SU,Ü	5	4								P (1K)
6	Gestaltung		SU,Ü	5	5							S (1St) ²⁾	P (1K)
7	Englisch Hör- und Leseverständnis		SU,Ü	5	4								P (1K)
8	Betriebswirtschaftslehre II	Spezielle BWL	SU,Ü	8		4							P (1K,120min)
9		Betriebliches Rechnungswesen	SU,Ü			4							
10	Kommunikationstechnik u. Datenbanken	Kommunikationstechnik	SU,Ü	7		4							P (1K,120min)
11		Datenbanken	SU,Ü			3						S (1PP/1PA) ²⁾	
12	Marketing Kommunikation I		SU,Ü	5		4							P (1K)
13	Projektmanagement		SU,Ü	5		4							P (1K)
14	Englisch Sprechen und Schreiben		SU,Ü	5		4						S (1PP) ²⁾	P (1K)
15	Medientechnik u. Medienrecht	Medienrecht	SU,Ü	7			2						P (1K,120min)
16		Medientechnik	SU,Ü				4					S (1LA) ²⁾	
17	Web Engineering u. Mediendesign I	Web Engineering	SU,Ü	8			4						P (1PA)
18		Mediendesign I	SU,Ü				4						
19	Marketing Kommunikation II		SU,Ü	5			4						P (1K)
20	Textwerkstatt		SU,Ü	5			4						P (1St)
21	Unternehmenskommunikation I		SU,Ü	5			4					S (1PP) ²⁾	P (1K)
22	Praxisseminar Einführung		SU,Ü	6				3					P (1K)
23	Praxisseminar Abschluss		SU,Ü						2				
24	Praktisches Studiensemester			24									
25	IT-Anwendungen und Geschäftsprozesse/ IT Applications and Business Processes		SU,Ü	7					6				P (1K)
26	User Centered Design und Development/ User Centered Design and Development		SU,Ü	5					4				P (1PA)
27	Mediendesign II / Media Design II		SU,Ü	5					4				P (1PA)
28	Kommunikationsprojekt / Communication Project		SU,Ü	5					4				P (1PA)
29	Methoden- und Schlüsselkompetenz / Scientific Methods and Key Competencies		SU,Ü	2					2				P (1St, 1 PP)
30	Unternehmenskommunikation II / Advanced Corporate Communications		SU,Ü	6					6			S (1St) ²⁾	P (1K,120min)
31	Unternehmensführung u. Performance Management / Corporate Management and Performance Management		SU,Ü	5						4		S (1St) ²⁾	P (1K)
32	Information Management		SU,Ü	5						4			P (1K)
33	UX Projekt / UX Project		SU,Ü	5						4			P (1PA)
34	Seminar		SE	5						4			P (1St,1P)
35	Intercultural Management		SU,Ü	5						4			P (1K)
36	Content Produktion/ Content Production		SU,Ü	5						4			P (1St)
37	Wahlpflichtfächer / Mandatory Courses		SU,Ü	16							16		P (K/St/P/PA) ³⁾
38	Bachelorarbeit und Bachelorseminar / Bachelor Thesis and Bachelor Seminar	Bachelorarbeit / Bachelor Thesis	BA	12									P (1BA)
39		Bachelorseminar / Bachelor Seminar	SE ⁴⁾	2									P (1BE)
40	Summe SWS			210	28	27	26	5	26	24	16		

1) Diese Studienleistung (Unternehmensplanspiel) ist unbenotet und fließt mit 0% in die Prüfungsnote ein.

- 2) Studienleistung – bei sehr guter Bewertung verbessert sich die Prüfungsnote um einen Notenschritt, wenn die Studienleistung im gleichen Semester wie die modulabschließende Prüfungsleistung abgelegt wird und die entsprechende Prüfungsleistung mit mind. 4.0 bewertet wird.
- 3) Die Note der Modulprüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Wahlpflichtfächer, gewichtet nach deren Umfang an ECTS-Leistungspunkten.
- 4) Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation, Diskussion

(2) Studienplan im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation mit Studienbeginn ab Sommersemester 2015

Lfd. Nr.	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS im Lehrplansemester							Studienleistung ¹⁾	Prüfungsleistung
					1	2	3	4	5	6	7		
1	Betriebswirtschaftslehre I	Allgemeine BWL	SU,Ü	7	4							S (1PP) 4)	P (1K,120min)
2		Statistik u. Marktforschung	SU,Ü		3								
3	Informations- u. Programmieretechnik	Informationstechnik u. Office-Anwendungen	SU,Ü	8	4							S (1PP/1PA)	P (1K,120min)
4		Programmieretechnik	SU,Ü		4								
5	Marketing		SU,Ü	5	5								P (1K)
6	Gestaltung		SU,Ü	5	5						S (1St)		P (1K)
7	Englisch Hör- und Leseverständnis		SU,Ü	5	4								P (1K)
8	Betriebswirtschaftslehre II	Spezielle BWL	SU,Ü	8		4						S (1PP)	P (1K,120min)
9		Betriebliches Rechnungswesen	SU,Ü			4							
10	Kommunikationstechnik u. Datenbanken	Kommunikationstechnik	SU,Ü	7		4						S (1PP/1PA)	P (1K,120min)
11		Datenbanken	SU,Ü			3							
12	Marketing Kommunikation I		SU,Ü	5		4							P (1K)
13	Projektmanagement		SU,Ü	5		4							P (1K)
14	Englisch Sprechen und Schreiben		SU,Ü	5		4					S (1PP)		P (1K)
15	Medientechnik u. Medienrecht	Medienrecht	SU,Ü	7			2					S (1RE) S (1LA)	P (1K,120min)
16		Medientechnik	SU,Ü				4						
17	Web Engineering u. Mediendesign I	Web Engineering	SU,Ü	8			4						P (1PA)
18		Mediendesign I	SU,Ü				4						
19	Marketing Kommunikation II		SU,Ü	5			4						P (1K)
20	Textwerkstatt		SU,Ü	5			4						P (1St)
21	Unternehmenskommunikation I		SU,Ü	5			4				S (1PP)		P (1K)
22	Praxisseminar Einführung		SU,Ü	6				3					P (1K)
23	Praxisseminar Abschluss		SU,Ü						2				
24	Praktisches Studiensemester			24									
25	IT Applications and Business Processes		SU,Ü	7					6				P (1K)
26	Multimedia Production and Management		SU,Ü	5					4				P (1PA)
27	Mediendesign II / Media Design II		SU,Ü	5					4				P (1PA)
28	Kommunikationsprojekt / Communication Project		SU,Ü	5					4				P (1PA)
29	Unternehmenskommunikation II / Advanced Corporate Communications	Internal Corporate Communications	SU,Ü	8					4			S (1St)	P (1K,120min)
30		External Corporate Communications	SU,Ü						4				
31	Unternehmensführung u. Performance Management / Corporate Management and Performance Management		SU,Ü	5						4			P (1K)
32	Information Management		SU,Ü	5						4			P (1K)
33	Web Projekt / Web Project		SU,Ü	5						4			P (1PA)
34	Seminar		SE	5						4			P (1St,1P)
35	Intercultural Management		SU,Ü	5						4			P (1K)
36	Journalismus / Journalism		SU,Ü	5						4			P (1St)
37	Wahlpflichtfächer		SU,Ü	16							16		P (K/St/P/PA) ³⁾
38	Bachelorarbeit und Bachelorseminar	Bachelorarbeit	BA	12									P (1BA)
39		Bachelorseminar	SE 2)	2									P (1BE)
40	Summe SWS			210	29	27	26	4	26	24	16		

- 1) Diese Studienleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.
- 2) Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation, Diskussion
- 3) Die Note der Modulprüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Wahlpflichtfächer, gewichtet nach deren Umfang an ECTS-Leistungspunkten.
- 4) Unternehmensplanspiel

(3) Studienplan im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation mit Studienbeginn vor dem Sommersemester 2015

Lfd. Nr.	Modul	Unit	Art der LV	Summe ECTS	SWS im Lehrplansemester							Studienleistung ¹⁾	Prüfungsleistung
					1	2	3	4	5	6	7		
1	Betriebswirtschaftslehre I	Allgemeine BWL	SU,Ü	7	4							S (1PP) ⁴⁾	P (1K,120min)
2		Statistik u. Marktforschung	SU,Ü		3								
3	Informations- u. Programmieretechnik	Informationstechnik u. Office-Anwendungen	SU,Ü	8	4								P (1K,120min)
4		Programmieretechnik	SU,Ü		4							S (1PP/1PA)	
5	Marketing		SU,Ü	5	5								P (1K)
6	Gestaltung		SU,Ü	5	5							S (1St)	P (1K)
7	Englisch I		SU,Ü	5	4								P (1K)
8	Betriebswirtschaftslehre II	Spezielle BWL	SU,Ü	8		4						S (1PP)	P (1K,120min)
9		Betriebliches Rechnungswesen	SU,Ü			4							
10	Kommunikationstechnik u. Datenbanken	Kommunikationstechnik	SU,Ü	7		4							P (1K,120min)
11		Datenbanken	SU,Ü			3						S (1PP/1PA)	
12	Marketing Kommunikation I		SU,Ü	5		4						S (1St)	P (1K)
13	Projektmanagement		SU,Ü	5		4						S (1PP)	P (1K)
14	Englisch II		SU,Ü	5		4						S (1PP)	P (1K)
15	Medientechnik u. Medienrecht	Medienrecht	SU,Ü	7			2					S (1RE)	P (1K,120min)
16		Medientechnik	SU,Ü				4						
17	Web Engineering u. Mediendesign I	Web Engineering	SU,Ü	8			4					S (1PP)	P (1PA)
18		Mediendesign I	SU,Ü				4						
19	Marketing Kommunikation II		SU,Ü	5			4					S (1St)	P (1K)
20	Textwerkstatt		SU,Ü	5			4						P (1St)
21	Unternehmenskommunikation		SU,Ü	5			4					S (1PP)	P (1K)
22	Praxisseminar Einführung		SU,Ü	6				3					P (1K)
23	Praxisseminar Abschluss		SU,Ü						2				
24	Praktisches Studiensemester			24									
25	IT-Anwendungen u. Geschäftsprozesse		SU,Ü	7					6			S (1PA,1PP)	P (1K)
26	Multimedia Produktion und Management		SU,Ü	5					4				P (1PA)
27	Mediendesign II		SU,Ü	5					4				P (1PA)
28	Kommunikationsprojekt		SU,Ü	5					4				P (1PA)
29	Interne Unternehmenskommunikation und Unternehmenskommunikation II	Interne Unternehmenskommunikation	SU,Ü	8					4			S (1St)	P (1K,120min)
30		Unternehmenskommunikation II	SU,Ü						4				
31	Unternehmensführung u. Performance Management		SU,Ü	5						4			P (1K)
32	Information Management		SU,Ü	5						4			P (1K)
33	Web Projekt		SU,Ü	5						4			P (1PA)
34	Seminar		SE	5						4			P (1St,1P)
35	Intercultural Management		SU,Ü	5						4			P (1K)
36	Journalismus		SU,Ü	5						4		S (1St)	P (1St)
37	Wahlpflichtfächer		SU,Ü	16							16		P (K/St/P/PA)
38	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	BA	12									P (1BA)
39		Bachelorseminar	SE 2)	2									P (1BE)
40	Summe SWS			210	29	27	26	4	26	24	16		

1) Diese Studienleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung

2) Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation, Diskussion

3) Die Note der Modulprüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Wahlpflichtfächer, gewichtet nach deren Umfang an ECTS-Leistungspunkten.

4) Unternehmensplanspiel

(4) Studienplan im Bachelorstudiengang Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation mit Studienbeginn vor Wintersemester 2011/12

Lfd. Nr.	Module	Fächer	Art der LV	Studienleistung ¹⁾	Prüfungsleistung	Endnotenbildend	SWS	ECTS-Punkte
Grundstudium (1. und 2. Semester)								
1	BWL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü	PP/Re	K	ja	4	5
2	BWL	Statistik und Marktforschung	SU, Ü		K	ja	4	4
3	BWL	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü		K	ja	4	4
4	BWL	Betriebliches Rechnungswesen	SU, Ü		K	ja	4	4
5	BWL	Projektmanagement	SU, Ü	Pro/Re	K	ja	4	4
6	IT	Informationstechnik	SU, Ü		K	ja	2	2
7	IT	Internet- und Office Anwendungen	SU, Ü, Pr		K	ja	2	2
8	IT	Programmiertechnik	SU, Ü, Pr		LA	ja	4	5
9	IT	Kommunikationstechnik	SU, Ü		K	ja	4	4
10	IT	Datenbanken	SU, Ü, Pr		LA / K ²	ja	4	4
11	KG	Marketing	SU, Ü	PP/Re	K	ja	6	6
12	KG	Gestaltung	SU, Ü, Pr	PP/St	K	ja	6	6
13	KG	Unternehmenskommunikation I	SU, Ü		K	ja	4	4
14	KG	Kommunikationsdesign I	SU, Ü	PP/Re	K	ja	4	4
15	SO	Englisch I	SU, Ü	K		nein	2	2
SWS und ECTS-Punkte Grundstudium							58	60

Lfd. Nr.	Module	Fächer	Art der LV	Studienleistung	Prüfungsleistung	Endnotenbildend	SWS	ECTS-Punkte
Hauptstudium (3.-7. Semester)								
16	ME	Medienrecht	SU, Ü		K	ja	4	4
17	ME	Mediendesign I	SU, Ü, Pr	PP/Re	K	ja	4	5
18	ME	Medientechnik	SU, Ü		K	ja	4	4
19	ME	Web Engineering	SU, Ü, Pr	Pro	PA	ja	4	5
20	KD	Kommunikationsdesign II	SU, Ü	PP/Re	K	ja	4	4
21	KD	Redaktion und Text IT-Anwendungen und Geschäftsprozesse	SU, Ü		St	ja	4	4
22	IM	Information Management	SU, Ü		K	ja	6	6
23	IM	Information Management	SU, Ü		K	ja	4	4
24	IM	Unternehmensführung	SU, Ü	PP/Re	K	ja	4	6
25	MM	Mediendesign II	SU, Ü, Pr		PA	ja	4	6
26	MM	Web Projekt	Pro	PP/Pro	PA	ja	4	6
27	MM	Multimedia Produktion und Management	SU, Ü, Pr		K	ja	4	6
28	UK	Kommunikationsprojekt	Pro		PA	ja	4	6
29	UK	Interne Unternehmenskommunikation	SU, Ü		K	ja	4	4
30	UK	Unternehmenskommunikation II	SU, Ü	PP/St	K	ja	4	4
31	SE	Seminar	Kol		St, PP	ja	4	6
32	SO	Englisch II	SU, Ü		K	ja	4	4
33	SO	Interkulturelles Management	SU, Ü	Re	K	ja	4	6
34a	SO	Praxisseminar I (Einführung)	SU, Ü		K	ja	2	3
34b	SO	Englisch III (Präsentation)	SU, U		M	ja	2	3
35	SO	Praxisseminar II (Abschluss)	Kol		Be, PP	ja	2	6
36	PS	Praktisches Studiensemester	Pro			nein		18
37	WPF	Wahlpflichtfächer	SU, Ü, Pr		K	ja	12	16
38	BA	Bachelor-Arbeit	Pro		Be, PP	ja		12
39	BA	Bachelor-Seminar	Kol	3)	Be, PP	ja		2
SWS und ECTS-Punkte Hauptstudium							92	150
SWS und ECTS-Punkte Gesamtstudium							150	210

- 1) Studienleistung ist Voraussetzung für Prüfungsteilnahme
- 2) Die Note für die Bildung der Gesamtnote setzt sich zu 30% aus der Note der Klausur und zu 70% aus der Note der Laborarbeit zusammen; zum Bestehen müssen beide Einzelprüfungen mit mindestens 4,0 bewertet sein.
- 3) Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation, Diskussion

Studienverlauf Grundstudium mit 60 Leistungspunkten

1. Semester		ECTS	
BWL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	
	Statistik und Marktforschung	4	9
KG	Marketing	6	
	Gestaltung	6	12
IT	Informationstechnik	2	
	Internet- und Office Anwendungen	2	
	Programmiertechnik	5	9
			30

2. Semester		ECTS	
BWL	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	4	
	Betriebliches Rechnungswesen	4	
	Projektmanagement	4	12
KG	Unternehmenskommunikation I	4	
	Kommunikationsdesign I	4	8
IT	Kommunikationstechnik	4	
	Datenbanken	4	8
SO	Englisch I	2	2
			30

Studienverlauf Hauptstudium mit 150 Leistungspunkten

3. Semester		ECTS	
ME	Medienrecht	4	
	Mediendesign I	5	
	Medientechnik	4	
	Web Engineering	5	18
KD	Kommunikationsdesign II	4	
	Redaktion und Text	4	8
SO	Englisch II	4	4
			30

4. Semester		ECTS	
SO	Praxisseminar I (Einführung)	3	
	Englisch III (Präsentation)	3	
	Praxisseminar II (Abschluss)	6	12
PS	Praktisches Studiensemester	18	18
			30

5. Semester		ECTS	
UK	Kommunikationsprojekt	6	
	Interne Unternehmenskommunikation	4	
	Unternehmenskommunikation II	4	14
IM	IT-Anwendungen und Geschäftsprozesse	6	
	Information Management	4	10
MM	Mediendesign II	6	6
			30

6. Semester		ECTS	
MM	Web Projekt	6	
	Multimedia Produktion und Management	6	12
IM	Unternehmensführung	6	6
SO	Interkulturelles Management	6	6
SE	Seminar	6	6
			30

7. Semester		ECTS	
WPF	Wahlpflichtfächer	16	16
BA	Bachelor-Arbeit	12	
	Bachelor-Seminar	2	14
			30

VI Bachelorstudiengang Information Management Automotive (Studien- und Prüfungsordnung)

§ 31 Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Studiengangs Information Management Automotive ist es, die Funktionalitäten und Einsatzmöglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in den Geschäftsprozessen und Produkten der Automobilbranche zu vermitteln. ²Der Studiengang positioniert sich damit als integrierende Ausbildung in den Bereichen Automobilwirtschaft und Informationstechnik.
- (2) ¹Den Studierenden wird als Kernkompetenz Wissen über die Automobilbranche und die Informationssysteme und –technologien vermittelt, die die bisherigen oder zukünftigen Geschäftsprozesse der Branche ermöglichen oder unterstützen. ²Dadurch kennen sie die branchenspezifischen Anforderungen an solche Systeme und werden befähigt, als Mitarbeitende der Fachbereiche von Automobilunternehmen oder als Mitarbeitende der internen IT-Organisation bei der Spezifikation, der Auswahl, Anpassung und Einführung sowie dem späteren Betrieb dieser Systeme und -technologien wertvolle Beiträge zu leisten. ³Ebenso finden die Absolventinnen und Absolventen bei IT-Herstellern oder IT-Dienstleistern zahlreiche Betätigungsfelder bei der Anwendungsentwicklung branchenspezifischer Systeme sowie in Projektmanagement, Marketing, Vertrieb und Kundenbetreuung. ⁴Darüber hinaus werden die Berufsbilder eines Automotive Consultants oder IT Consultants bedient.
- (3) ¹Zusätzlich zur Vermittlung von theoretischem Grundlagen- und Methodenwissen werden anwendungsbezogene Problemstellungen der Berufspraxis aufgezeigt und Lösungen für diese Problemstellungen behandelt. ²Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ³Der Praxisbezug wird durch ein praktisches Studiensemester unterstützt, in dem die Studierenden ihre gewonnenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Unternehmen anwenden und vertiefen. ⁴Neben der Vermittlung von Fachwissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen gefördert. ⁵Die Studierenden sollen zusätzlich zur fachlichen Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.

§ 32 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

(1) Für die Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

SU	=	Seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung
SE	=	Seminar
Pr	=	Praktikum
Kol	=	Kolloquium
BE	=	Bericht
K	=	eine Klausur; 90min, soweit nicht anders festgelegt
PP	=	Präsentation
Re	=	Referat; 15min, soweit nicht anders festgelegt
St	=	Studienarbeit
Pro	=	Protokoll
LA	=	Laborarbeit
PA	=	Projektarbeit mit Dokumentation
M	=	mündliche Prüfung
BA	=	Bachelorarbeit.

- (2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.
- (3) Gemäß § 14 Abs.1 Satz 1 dieser Satzung müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens die Prüfungsleistungen Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Automobilwirtschaft, Einführung in die Automobilbranche, Grundlagen der Automobiltechnik, Informationstechnik und Datenstrukturen, Programmier-technik, sowie Mathematik und Statistik abgelegt haben.
- (4) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 12 Abs. 4 erfolgen kann, werden die Modulprüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester festgelegt.
- (5) Für die Abnahme der Prüfungsleistungen können von der prüfenden Person in den jeweiligen Units bzw. Teilaufgabenblöcken der einzelnen Modulprüfungen bestehens-erhebliche Mindestanforderungen festgelegt werden, die wiederum Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung sind.
- (6) Im fünften Lehrplansemester sind zwei der Schwerpunkte nach § 33 Abs. 3 zu wäh-
len.

§ 33 Studienplan

(1) Studienplan im Bachelorstudiengang Information Management Automotive ab Wintersemester 2016/17

Module	Art der LV	ECTS	SWS im Fachsemester							Studienleistung ¹⁾	Prüfungsleistung (P)	
			1	2	3	4 ²⁾	5 ²⁾	6	7			
Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Automobilwirtschaft	SU, Ü	5	4								S (1PP) ³⁾	P (1K)
Einführung in die Automobilbranche	SU, Ü	5	4								S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Grundlagen der Automobiltechnik	SU, Ü	5	4									P (1K)
Informationstechnik u. Datenstrukturen	SU, Ü	5	4								S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Programmiertechnik	SU, Ü	5	4								S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Mathematik und Statistik	SU, Ü	5	4									P (1K)
Grundlagen der Logistik und Produktion	SU, Ü	5		4								P (1K)
Finanzwesen und Controlling	SU, Ü	5		4								P (1K)
Automobile Produktentstehungsprozesse	SU, Ü	5		4								P (1K)
Kommunikationstechnik	SU, Ü	5		4								P (1K)
Datenbanken	SU, Ü	5		4							S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Business English Basics	SU, Ü	5		4								P (M)
Projektmanagement	SU, Ü	5			4							P (1K)
Geschäftsprozessmanagement	SU, Ü	5			4							P (1K)
Sales & Distribution	SU, Ü	5			4							P (1K)
Car IT	SU, Ü	5			4							P (St)
Software Engineering	SU, Ü	5			4						S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Business English for Automotive	SU, Ü	5			4							P (1K)
Automobile After-Sales- und Serviceprozesse	SU, Ü	5				4						P (1K)
Production & Quality Management	SU, Ü	5				4						P (1K)
Automotive Supply Chain Management	SU, Ü	5				4						P (1K)
Product Lifecycle Management & PLM-Systems	SU, Ü	5				4						P (1K)
Business Informationssysteme & Information Management	SU, Ü	5				4						P (1K)
International Business Negotiations	SU, Ü	5				4						P (M)
Schwerpunkt I ⁴⁾	SU/Ü/SE	15					12				Siehe Schwerpunkte	
Schwerpunkt II ⁴⁾	SU/Ü/SE	15					12				Siehe Schwerpunkte	
Praxisseminar Einführung	SU/SE	6						2				P (1K)
Praxisseminar Abschluss	SU/SE								3			P (1BE, 1PP)
Praktisches Studiensemester		24										
Wahlpflichtfächer ⁵⁾	SU/Ü/SE	16							16			P (K/PP/St)
Bachelorseminar	SE	2										P (1PP)
Bachelorarbeit	BA	12							2			P (1BA)
Summe		210	24	24	24	24	24	5	18			

¹⁾ Die Studienleistung wird vom jeweiligen Dozenten festgelegt und ist in der Modulbeschreibung begründet. Sie wird bewertet und ist zu bestehen, damit das Modul als bestanden gewertet wird. Die Studienleistung ist keine Vorleistung und kann unabhängig von der weiteren Prüfungsleistung abgelegt werden. Die Note der Studienleistung geht nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Ausnahme: Wird die Studienleistung im selben Semester wie die Prüfungsklausur abgelegt und mit einer sehr guten Note bestanden, so erhält der oder die Studierende einen Bonus auf die Modulnote von einer Notenstufe, vorausgesetzt die entsprechende Modulprüfung ist mit mindestens 4,0 bewertet worden.

²⁾ Das vierte und fünfte Semester soll in englischer Sprache stattfinden.

³⁾ Unternehmensplanspiel

⁴⁾ Im fünften Lehrplansemester sind zwei aus den angebotenen Schwerpunkten zu wählen.

⁵⁾ Die Wahlpflichtfächer sind aus dem entsprechenden Angebot der Fakultäten WW und IM zu wählen.

(2) Studienplan im Bachelorstudiengang Information Management Automotive bis Sommersemester 2016

Module		ECTS	SWS im Fachsemester							Studienleistung	Prüfungsleistung
			1	2	3	4	5	6	7		
Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Automobilwirtschaft	SU, Ü	5	4							S (1PP) ¹⁾	P (1K)
Einführung in die Automobilbranche	SU, Ü	5	4							S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Grundlagen der Automobiltechnik	SU, Ü	5	4								P (1K)
Informationstechnik u. Datenstrukturen	SU, Ü	5	4							S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Programmiertechnik	SU, Ü	5	4							S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Mathematik u. Statistik	SU, Ü	5	4								P (1K)
Grundlagen der Logistik und Produktion	SU, Ü	5		4							P (1K)
Finanzwesen u. Controlling	SU, Ü	5		4							P (1K)
Automobile Produktentstehungsprozesse	SU, Ü	5		4						S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Kommunikationstechnik	SU, Ü	5		4							P (1K)
Datenbanken	SU, Ü	5		4						S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Business English Basics	SU, Ü	5		4							P (1K)
Projektmanagement	SU, Ü	5			4					S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Geschäftsprozessmanagement	SU, Ü	5			4						P (1K)
Automotive Aftersales u. Serviceprozesse	SU, Ü	5			4						P (1K)
Car IT	SU, Ü	5			4					S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Software Engineering	SU, Ü	5			4					S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Business English for Automotive	SU, Ü	5			4					S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Sales and Distribution	SU, Ü	5				4					P (1K)
Production and Quality Management	SU, Ü	5				4					P (1K)
Automotive Supply Chain Management	SU, Ü	5				4				S (1K/1PP/1St)	P (1K)
Product Lifecycle Management and - Systems	SU, Ü	5				4					P (1K)
Business Information Systems and Information Management	SU, Ü	5				4				S (1K/1PP/1St)	P (1K)
International Business Negotiations	SU, Ü	5				4					P (1K)
Schwerpunkt I	SU/Ü/SE	15					12				P (K/PP/St)
Schwerpunkt II	SU/Ü/SE	15					12				P (K/PP/St)
Praxisseminar Einführung	SU/SE	6						2			P (1K)
Praxisseminar Abschluss	SU/SE							3		S (1K/1PP/1St)	
Praktisches Studiensemester		24								S (1Be, 1PP)	
Wahlpflichtfächer	SU/Ü/SE	16							16		P (K/PP/St)
Bachelorseminar	SE	2							2		P (1PP)
Bachelorarbeit	BA	12									P (1BA)
Summe		210	24	24	24	24	24	5	18		

¹⁾Unternehmensplanspiel

(3) Schwerpunkte

Nr. 1 Sustainability und Green Mobility

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Future Concepts for Mobility and Vehicle Drive	SU/Ü	5/4		P (1K)
Sustainability Management	SU/Ü	5/4		P (1K)
IT as an Enabler for Sustainability	SE	5/4		P (1St)

Nr. 2 Commercial Vehicles

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Introduction in Commercial Vehicle Technology	SU/Ü	5/4		P (1K)
Business Processes for Commercial Vehicles	SU/Ü	5/4		P (1K)
Industry Solutions for Commercial Vehicles	SE	5/4		P (1St)

Nr. 3 Car 2.0

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Usability Concepts Ab WS 16/17 Human Vehicle Interaction	SU/Ü	5/4		P (1K)
Car Entertainment and Advanced Driver Assistant Systems	SU/Ü	5/4		P (1K)
Future Cars and New Automotive Processes	SE	5/4		P (1St)

Nr. 4 Services and Service Management in the Automotive Industry

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Services in Automotive	SU/Ü	5/4		P (1K)
Fleet Management Ab WS 16/17 Mobility Services	SU/Ü	5/4		P (1K)
IT as a Service Enabler	SE	5/4		P (1St)

Nr. 5 Performance Management in the Automotive Industry

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Corporate Performance Management	SU/Ü	5/4		P (1K)
Methods and Tools for Data Analysis and Reporting	SU/Ü	5/4		P (1K)
Project Seminar Performance Management	SE	5/4		P (1St)

- (4) Die Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen des vierten und fünften Lehrplansemesters finden in englischer Sprache statt. Abweichungen hiervon sind zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Teil C: Schlussbestimmungen

VII Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.08.2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 28.10.2008, der Entscheidung des Leitungsgremiums vom 01.08.2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 01.08.2008.



Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 01.08.2008
Bekanntgabe: 01.08.2008
Tag der Bekanntgabe: 01.08.2008